

und der Wissenschaft im Hinblick auf die Bewältigung künftiger Krisen gezogen werden können.

Die GPK beschlossen an ihrer gemeinsamen Sitzung von Januar 2021, die PVK mit der Durchführung einer vertieften Evaluation zur Nutzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch das BAG in der Krise zu betrauen. Die Grundzüge dieser Evaluation werden im ersten Halbjahr 2021 von der zuständigen Subkommission der GPK-N festgelegt.

Die Kommission behält sich ebenfalls vor, genauer zu untersuchen, auf welche Informationsbasis sich die Bundesbehörden bei bestimmten Gesundheitsmassnahmen stützten. In diesem Zusammenhang beschloss die Kommission im November 2020, sich mit der vom Bund verhängten Quarantänepflicht für Reisende aus sogenannten «Risikoländern» auseinanderzusetzen, nachdem die Wirksamkeit dieser Massnahme öffentlich angezweifelt worden war.¹³²

4.1.5 Management des medizinischen Materials

Das Management wichtiger medizinischer Güter (im Folgenden «medizinisches Material») war einer der zentralen Tätigkeitsbereiche der Bundesbehörden in der Coronakrise, insbesondere in der ersten Welle. Die Schweiz war – wie zahlreiche andere Länder auch – mit Engpässen und Versorgungsproblemen bei Gütern oder Präparaten konfrontiert, welche für die Gesundheitssicherheit von entscheidender Bedeutung sind (Masken, Schutzausrüstungen, Tests, Medikamente, Impfstoffe usw.).

Die GPK-N nahm diesbezüglich verschiedene Abklärungen vor. Während sich ihre Subkommission EDA/VBS mit den Tätigkeiten der Armeepotheke in diesem Bereich befasste¹³³ und ihre Subkommission EFD/WBF die Rolle des BWL untersuchte¹³⁴, setzte sich die Subkommission EDI/UVEK der GPK-N mit der Rolle des BAG beim Materialmanagement auseinander. Sie tauschte sich diesbezüglich ein erstes Mal mit den Vertretern des Bundesamtes aus und liess ihnen im Herbst 2020 eine Reihe zusätzlicher schriftlicher Fragen zukommen.

Die Vertreter des BAG teilten mit, dass sich der Bund gezwungen sah, innert weniger Wochen eine komplette landesweite Infrastruktur für die Versorgung mit Material (Bestellung, Import, Lagerung, Verteilung) zu schaffen. Diese Versorgung obliegt normalerweise den Kantonen und dem Privatsektor, doch der Bund hatte zu Beginn der Krise feststellen müssen, dass die Kantone nur über geringen Lagerbestände an medizinischem Material verfügten. Das Bundesamt erläuterte der Subkommission die Massnahmen, welche der Bundesrat zwischen März und April 2020 ergriffen hatte, um die Versorgung der Schweiz mit medizinischem Material zu gewährleisten. Das BAG wurde insbesondere beauftragt, die Liste der wichtigen medizinischen Güter zu erstellen und zur Unterstützung der Versorgung der Kantone

¹³² Auslandsreisen: Bund wusste, dass Quarantäne wenig bringt. In: NZZ am Sonntag, 1. Nov. 2020.

¹³³ Siehe Kap. 4.6.1

¹³⁴ Siehe Kap. 4.4.2

wichtige medizinische Güter zu beschaffen (für diese Beschaffungen sind das BAG und die Armeepothek zuständig).¹³⁵ Der Bundesrat schränkte zudem die Abgabe und den Export bestimmter Medikamente ein und setzte die Importzölle auf medizinischen Gütern aus. Anfang April stellte er einen Antrag auf einen Nachtragskredit für den Kauf medizinischer Güter (130 Millionen Franken für Medikamente und 2,5 Milliarden Franken für sonstige Güter).

Die Vertreter des BAG erläuterten der Kommission, welche Strukturen zur Sicherstellung der Versorgung mit den verschiedenen Arten medizinischer Güter (Medikamente, Impfstoffe, Testmaterial, Schutzausrüstungen usw.) im Laufe des Jahres 2020 eingerichtet, und welche Instrumente zur Planung und zum Bestandsmanagement im Hinblick auf die zweite Welle entwickelt wurden.¹³⁶ Die Kommission informierte sich zudem darüber, welche Schritte im Hinblick auf die Bestellung von Covid-19-Impfstoffen unternommen wurden. Die GPK-N begrüßte die Anstrengungen der zuständigen Bundeseinheiten, die Versorgung der Schweiz mit wichtigen medizinischen Gütern so weit wie möglich zu verbessern.

Die GPK-N thematisierte die *Kompetenzverteilung zwischen den am Materialmanagement beteiligten Bundeseinheiten*. Das BAG präsentierte der Kommission die Liste der zahlreichen betroffenen Einheiten¹³⁷ und hob die ausgezeichnete Zusammenarbeit und das grosse Engagement aller Akteure hervor. In den Augen der Kommission bleiben diesbezüglich verschiedene Fragen offen. Sie fragt sich insbesondere, ob die Aufgaben der einzelnen Einheiten klar genug geregelt waren und wie die Koordination zwischen diesen in den verschiedenen Phasen der Krise sichergestellt wurde.¹³⁸ Ihres Erachtens muss insbesondere die Rolle des BWL bei der Versorgung in der Krise untersucht werden.¹³⁹

Eine weitere Problematik stellt in den Augen der Kommission die *unzureichende Vorbereitung im Bereich des Materialmanagements* dar. Die GPK-N hält diesbezüglich fest, dass die Empfehlungen im Schweizer Pandemieplan¹⁴⁰ zur Bevorratung mit medizinischem Material nicht befolgt wurden und die Bestände in den Kantonen ganz klar nicht ausreichten, um die Pandemie zu bewältigen, weshalb sich der Bund gezwungen sah, einzugreifen und ein Versorgungssystem einzuführen. Die Kommission hält eine Grundsatzdiskussion zu diesem Thema zwischen Bund und Kantonen für unerlässlich, um sicherzustellen, dass sich eine solche Situation künftig nicht

¹³⁵ Coronavirus: Bundesrat regelt Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern; Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. April 2020. Siehe auch Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), 4. Abschnitt (Covid-19-Verordnung 2; SR **818.101.24**)

¹³⁶ Die Kommission nahm insbesondere Kenntnis davon, dass der Bundesrat am 19. Juni 2020 eine interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) für die Sicherstellung der Versorgung mit medizinischen Gütern und Arzneimitteln in der zweiten Welle eingesetzt hatte, der verschiedene Akteure der Bundesverwaltung angehören.

¹³⁷ Gemäss dem Bundesamt gehören dem «inneren Kreis» der betroffenen Bundeseinheiten das BAG, die Armeepothek, die Logistikbasis der Armee, Swissmedic, der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD), das Ressourcenmanagement des Bundes (ResMaB), das BWL sowie das Labor Spiez an.

¹³⁸ Siehe auch Kap. 4.6.1

¹³⁹ Siehe Kap. 4.4.2

¹⁴⁰ Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. aktualisierte Auflage, Januar 2018. Siehe insbesondere Teil 2, Kap. 10, Schutzmasken und Untersuchungshandschuhe.

wiederholt, und um die Finanzierung der Bevorratung mit medizinischem Material zu regeln. Sie wird sich über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Die Kommission wird im Jahr 2021 weitere Abklärungen zu diesem Thema vornehmen. Auf dieser Grundlage wird sie dann insbesondere bestimmen, welche allgemeinen Lehren zum Management des medizinischen Materials für künftige Krisen gezogen werden können. Sie wird die Ergebnisse der Evaluationen, die in den betroffenen Ämtern zu diesem Thema durchgeführt werden, bei ihren Überlegungen berücksichtigen.

Die GPK-N behält sich allerdings vor, sich vertieft mit den *Empfehlungen des BAG zum Maskentragen* zu befassen. Die bisweilen widersprüchlichen Aussagen des BAG und des Bundesrates in dieser Angelegenheit wurden verschiedentlich kritisiert.¹⁴¹

4.1.6 Angemessenheit des Schweizer Pandemieplans und des Epidemiengesetzes

Neben den Arbeiten zur Bewältigung der Gesundheitskrise durch das EDI und das BAG (siehe vorhergehende Kapitel) befasste sich die GPK-N auch mit der Angemessenheit des Schweizer Pandemieplans¹⁴² und des EpG, die zwei wesentliche Instrumente für die Vorbereitung auf die Covid-19-Krise und für deren Bewältigung darstellen. Im September 2020 zog sie mit den Vertreterinnen und Vertretern des BAG zum ersten Mal Bilanz in dieser Angelegenheit. Dabei ging es um die Erfahrungen in den ersten Monaten der Krise.

Die BAG-Vertreterinnen und -Vertreter präsentierten die grössten Schwachstellen des Pandemieplans, die in der Krise zutage getreten waren, namentlich dessen Fokus auf eine Influenza-Pandemie, die fehlende Verbindlichkeit der Vorschriften zur Vorratshaltung von medizinischem Material¹⁴³ sowie bestimmte Defizite bei den Krisenmanagementstrukturen. Zudem waren einige Gesundheitsmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung von Covid-19 nicht im Pandemieplan vorgesehen. Das BAG informierte die Kommission, dass die ersten Arbeiten zur Revision des Plans in Angriff genommen wurden und die Schwerpunkte dieser Revision ab 2021 festgelegt und veröffentlicht werden sollen, damit diese voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen werden kann.

Was das Epidemiengesetz anbelangt, kam das BAG zum Schluss, dass sich das im Gesetz vorgesehene dreistufige Modell bewährt hat. Der Bundesrat habe so schrittweise auf die Pandemie reagieren können. In den Augen des Bundesamtes wäre es sinnvoll, wenn bestimmte zusätzliche Massnahmen (insbesondere in Bezug auf die

¹⁴¹ Zu Beginn der Krise bezweifelten gewisse Verantwortliche des BAG die Nützlichkeit einer allgemeinen Maskenpflicht. Am 22. April 2020 bestätigte der Bundesrat, dass er keine allgemeine Maskenpflicht einführen möchte. Dennoch wurde in der Folge die Maskenpflicht zuerst im öffentlichen Verkehr und anschliessend in verschiedenen öffentlichen Räumen eingeführt.

¹⁴² Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. aktualisierte Auflage, Januar 2018

¹⁴³ Vgl. Ziff. 4.1.5.